

§ 13

Lösch Wasserversorgung

(1) An geeigneten Gewässern sind in oder an Wäldern im Einvernehmen mit der zuständigen Oberfließmeisterei der Wasserwirtschaftsdirektion und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan durch die Nutzungsberechtigten Löschwasserentnahmestellen auszubauen, zu unterhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(2) In besonders gefährdeten Waldbrandgebieten sind erforderlichenfalls künstliche Wasserentnahmestellen zu schaffen.

§ 14

Waldbaumaßnahmen in geschlossenen Waldgebieten

In geschlossenen Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen At und A sind Waldbrandriegel oder Waldbrandriegelsysteme entsprechend den Grundsätzen für deren Anlage und Unterhaltung anzulegen und zu unterhalten.

§ 15

Brandschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken

(1) An Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden und Wälder berühren bzw. durchqueren, sind Kienitzsche Schutzstreifen anzulegen und ständig wirksam zu halten.

(2) An Eisenbahnstrecken, die bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen ausschließlich mit Elektro- oder Diesellokomotiven befahren werden, ist, in einer Entfernung bis zu 15 m vom Fuß des Bahnkörpers gerechnet, ein 2,50 m breiter Wundstreifen anzulegen. Bei vorhandenen Kienitzschen Schutzstreifen kann der waldseitige Wundstreifen dazu verwendet werden. Die Fläche zwischen Bahnkörper und Wundstreifen ist in Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A als Schutzstreifen herzurichten.

(3) Die an den waldseitigen Wundstreifen angrenzenden Waldbestände sind ständig in einer Tiefe von 50 m (Schutzzone) von Schlagabraum und von Dürholz frei zu halten.

(4) Bei kleinen Feldgehölzen, deren Tiefe 100 m nicht überschreiten, oder bei Wiesen und Freiflächen, die an Eisenbahnstrecken liegen und an Wälder grenzen, entscheiden die Nutzungsberechtigten über den Umfang der durchzuführenden Schutzmaßnahmen.

(5) Nach Ausastungs- bzw. Einschlagsarbeiten für Freileitungen u. ä. im oder am Schutzsystem haben die ausführenden Betriebe das anfallende Material sofort aus dem Schutzstreifen bzw. der Schutzzone zu entfernen.

(6) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Werk- und Stadtbahnen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug festzulegen und diese zu kontrollieren. Über durchgeführte Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

§ 16

Brandschutzmaßnahmen an Staats- und Bezirksstraßen

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A sind entlang den Staats- und Bezirksstraßen 2,50 m breite Wundstreifen beiderseitig im Abstand bis zu 15 m vom Außenrand der befestigten Fahrbahn durch die Nutzungsberechtigten der Wälder anzulegen

und zu unterhalten. Grenzen Laubholzbestände oder Mischbestände mit über 50% Laubholzanteil von mehr als 50 m Breite an die Straßen, so können die Wundstreifen entfallen.

(2) Freiflächen und Böschungen zwischen Wundstreifen und befestigter Fahrbahn sind vom Nutzungsberechtigten von Reisig, trockenem Gestrüpp und Schlagabraum frei zu halten.

§ 17

Allgemeine Schutzmaßnahmen vor Bränden

(1) Das Rauchen in Waldgebieten, Heiden und Mooren ist nur auf gekennzeichneten Raucherinseln, in geschlossenen Räumen sowie befestigten öffentlichen Straßen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

(2) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) ist in Waldgebieten, Heiden und auf Mooren, auch aus Bauwerken, Zügen und Fahrzeugen aller Art, untersagt.

(3) Kochfeuer und Feuerstellen dürfen nur auf durch Wundstreifen gesicherten und dafür vorgesehenen Plätzen angelegt werden. Von Dickungen und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zu halten. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen und sind danach vollständig zu löschen. Auf Moor- und Torfböden dürfen keine Feuerstellen angelegt werden. In Wäldern und Heiden der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A ist das Anlegen von Kochfeuer und Feuerstellen nur mit Genehmigung des zuständigen Revierförsters zulässig.

(4) Solange keine Waldbrandwarnstufen ausgelöst sind, ist in Wäldern und Heiden sowie in einer Entfernung von weniger als 100 m von diesen das Verbrennen von Reisig, Schlagabraum bzw. das Abbrennen von Böschungen, Wiesen und Flächen dem zuständigen Revierförster und dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Tage vorher, zu melden. In Wäldern und Heiden der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A dürfen derartige Arbeiten nur unter Aufsicht des Revierförsters oder eines von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Die Feuerstellen sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glutreste zu überwachen.

(5) Bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen ist das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum sowie das Abbrennen von Böschungen, Wiesen oder sonstigen Flächen nur entsprechend den Festlegungen der Organe der Forstwirtschaft zulässig.

(6) Bei Waldbrandwarnstufen dürfen Sprengungen in Wäldern nur elektrisch gezündet werden. Im Bereich der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A dürfen Sprengungen bei Waldbrandwarnstufen III und IV nur mit zusätzlicher Genehmigung des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes durchgeführt werden.

(7) In Waldgebieten dürfen außerhalb von befestigten öffentlichen Straßen nur Kraftfahrzeuge oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren benutzt werden, bei denen Funkenflug ausgeschlossen ist.

(8) Bei Ausastungs- oder Einschlagsarbeiten an Trassen für Freileitungen oder Rohrleitungen, die durch